



**Gemeinde Birrwil**

Leben am Wasser

# ZENTRALE HOLZSCHNITZELHEIZANLAGE

## Reglement

|                                                           |   |
|-----------------------------------------------------------|---|
| 1. Zweck .....                                            | 3 |
| 2. Anlagen .....                                          | 3 |
| 3. Begehren für Fernheizungsanschlüsse .....              | 3 |
| 4. Durchleitungsrechte.....                               | 3 |
| 5. Anschluss an die Fernheizung.....                      | 4 |
| 6. Schutz vor Anlagen und Leitungen .....                 | 4 |
| 7. Veränderung der abonnierten Holzheizung .....          | 4 |
| 8. Stilllegung von Hausanschlüssen.....                   | 4 |
| 9. Inbetriebnahme von stillgelegten Hausanschlüssen ..... | 4 |
| 10. Meldepflicht.....                                     | 4 |
| 11. Plombierte Anlageteile .....                          | 4 |
| 12. Zutritt zu den Anlagen .....                          | 4 |
| 13. Einschränkung der Wärmeabgabe.....                    | 5 |
| 14. Liefersperre .....                                    | 5 |
| 15. Wärmemessung.....                                     | 5 |
| 16. Tarife .....                                          | 5 |
| 17. Verwaltung.....                                       | 5 |
| 18. Beschwerden .....                                     | 5 |
| 19. Strafbestimmungen .....                               | 5 |
| 20. Beilagen.....                                         | 6 |
| 21. Inkraftsetzung.....                                   | 6 |

# Zentrale Holzschnitzelheizung - Reglement

vom 22. August 2022

---

*Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Birrwil, gestützt auf den § 20 Abs. 2 lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978, beschliesst:*

## 1. Zweck

Die „Zentrale Holzschnitzelheizanlage“ Birrwil (Fernheizungsanlage) ist ein selbständiges Werk der Politischen Gemeinde Birrwil, nachstehend GEMEINDE genannt.

Die GEMEINDE betreibt eine Fernheizungsanlage, die hauptsächlich mit Holzschnitzeln befeuert wird. Zweck der Anlage ist die Nutzung von einheimischer Holzenergie und die Substitution von dezentralen Feuerungen.

Für Gebäude, die sich innerhalb eines ausgeschiedenen Gemeindegebietes befinden, wird auf Begehren Heizenergie zur Verfügung gestellt.

Für Gebäude ausserhalb dieses Gebietes kann unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Kapazität ebenfalls Heizenergie geliefert werden. Der Gemeinderat entscheidet fallweise.

## 2. Anlagen

Die Fernheizungsanlage besteht aus zwei Ofenlinien, den Hauptleitungen, den Anschlussleitungen und den Übergabestationen. Diese Anlagen werden von der GEMEINDE erstellt und unterhalten.

## 3. Begehren für Fernheizungsanschlüsse

Gesuche für Anschlussleitungen sind schriftlich, unter Beilage eines Situationsplanes des Grundstückes sowie eines Planes des Kellergrundrisses im Doppel mit Angabe der Anschlussleistung gemäss SIA 384/2, an die GEMEINDE zu richten. Eine mögliche Kapazitätsbeanspruchung für einen späteren Ausbau ist mit dem Begehren anzugeben.

Wenn genügend freie Kapazität vorhanden ist, schliesst die GEMEINDE mit dem Gesuchsteller einen Fernwärmelieferungsvertrag ab (Beilage 3), in welchem die Tarife gemäss dem Tarifblatt für die Abgabe von Fernwärme (Beilage 2) festgelegt sind. Das Reglement «Zentrale Holzschnitzelheizungsanlage» ist ein integrierender Bestandteil des Fernwärmelieferungsvertrages.

## 4. Durchleitungsrechte

Durchleitungsrechte und Leitungsbaurechte auf dem Grundstück des Gesuchstellers sind im Grundbuch einzutragen. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

## **5. Anschluss an die Fernheizung**

Die GEMEINDE erlässt für die Ausführung der Anschluss-Installationen besondere „Technische Weisungen“ (Beilage 1).

## **6. Schutz vor Anlagen und Leitungen**

Jeder Betreiber einer Anlage im Sinne dieses Reglementes verpflichtet sich, die im Eigentum der GEMEINDE befindliche Anschlussleitung und Übergabestation gegen Beschädigung zu schützen. Insbesondere ist es untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen. Bestehende Leitungen sind vor Inangriffnahme von Bauvorhaben nach Rücksprache mit der GEMEINDE zu sichern und/oder zu verlegen. Der Grundeigentümer hat die Kosten der Veränderung zu tragen. Vor Beginn von Bau-, Grab- und grösseren Gartenarbeiten ist die Lage von Leitungen bei der GEMEINDE zu erheben.

## **7. Veränderung der abonnierten Holzheizung**

Veränderungen dürfen nur im Einverständnis mit der GEMEINDE ausgeführt werden. Bedingt die Veränderung neue Anlagen, wird die Anschlussgebühr neu berechnet, ohne Berücksichtigung der früher geleisteten Gebühr. Bedingt die Veränderung keine neuen Anlagen, wird die Anschlussgebühr neu berechnet, unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Gebühr.

## **8. Stilllegung von Hausanschlüssen**

Nicht mehr benutzte Hausanschlüsse können auf Kosten des Hauseigentümers stillgelegt werden. Geleistete Anschlussgebühren werden nicht zurückerstattet.

## **9. Inbetriebnahme von stillgelegten Hausanschlüssen**

Stillgelegte Hausanschlüsse können auf Kosten des Hauseigentümers wieder in Betrieb genommen werden.

## **10. Meldepflicht**

Störungen sowie ausserordentliche Erscheinungen und Beschädigungen an Anlagen und Apparaten sind der GEMEINDE unverzüglich zu melden. Diese hat die nötigen Massnahmen rasch in die Wege zu leiten.

## **11. Plombierte Anlageteile**

Die GEMEINDE kann Anlageteile des Bezügers plombieren. Der Eingriff in die von der GEMEINDE plombierten Anlageteile ist nur den dazu ermächtigten Personen gestattet. Der unerlaubte Eingriff in plombierte Anlageteile gilt als Siegelbruch.

## **12. Zutritt zu den Anlagen**

Der Bezüger hat den von der GEMEINDE dazu ermächtigten Personen Zutritt zu den Räumlichkeiten, die Fernwärmeeinrichtungen enthalten, zu gestatten. Der Zugang ist stets frei zu halten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse gehen zu Lasten des Bezügers.

### **13. Einschränkung der Wärmeabgabe**

Wird die Fernwärmezufuhr infolge Betriebsstörungen unterbrochen, kann der Bezüger keine Ersatzansprüche aus daraus entstehenden Schäden geltend machen. Die GEMEINDE ist verpflichtet, die Störung raschmöglichst zu beheben. Voraussiehbare Unterbrechungen müssen den Bezügern rechtzeitig angezeigt werden.

### **14. Liefersperre**

Bei Verletzungen dieses Reglements ist die GEMEINDE nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Fernwärmeabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen.

### **15. Wärmemessung**

Für die Feststellung des Wärmeverbrauches dienen die von der GEMEINDE gelieferten Wärmemesseinrichtungen. Der Bezüger hat das Recht, Einsicht in die Unterlagen und die Prüfung seines Wärmezählers zu verlangen, wenn Zweifel über deren richtiges Funktionieren bestehen. Übersteigt die Messeinrichtung im Belastungsbereich über 10 % die Fehlergrenze von +/- 5 % vom Sollwert, so trägt die GEMEINDE die Kosten der Prüfung; andernfalls gehen die Kosten zu Lasten des Bezügers. In Streitfällen entscheidet das Eidg. Amt für Messwesen.

Liegt infolge eines defekten Wärmezählers kein genaues Messergebnis vor, wird der Verbrauch nach dem Durchschnitt der zwei vorangegangenen Jahren berechnet. In besonderen Fällen wird der Verbrauch rechnerisch gemäss abonnierten Leistung festgelegt.

### **16. Tarife**

Die Verrechnung der Fernwärmebezüge erfolgt nach dem jeweils gültigen, jährlich vom Gemeinderat erlassenen Tarifblatt (Beilage 2). Der Gemeinderat kann in Sonderfällen Spezialtarife festlegen.

### **17. Verwaltung**

Die Verwaltung inkl. Rechnungsführung erfolgt durch die Gemeindekanzlei.

### **18. Beschwerden**

Beschwerden sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

### **19. Strafbestimmungen**

Verletzungen dieses Reglementes können vom Gemeinderat mit Busse bestraft werden. Bei schwerwiegenden Verfehlungen bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

## **20. Beilagen**

Beilage 1 Technische Weisungen Zentrale Holzsnitzelheizungsanlage

Beilage 2 Tarife Zentrale Holzsnitzelheizungsanlage

Beilage 3 Wärmelieferungsvertrag

Die Beilagen 1 – 3 sind integrierender Bestandteil dieses Reglementes.

## **21. Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Birrwil, den 25.11.2022

**GEMEINDERAT BIRRWIL**

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Max Härri

Janine Rupp